



Bundesversicherungsamt, Friedrich-Ebert-Allee 38, 53113 Bonn

Nur per Email

An die
Vorsitzenden der Verwaltungsräte
der bundesunmittelbaren Ersatzkassen
Innungskrankenkassen
Betriebskrankenkassen

HAUSANSCHRIFT

Friedrich-Ebert-Allee 38
53113 Bonn

TEL +49 228 619 1402

FAX +49 228 619 1872

Referat_112@bvamt.bund.de
www.bundesversicherungsamt.de

BEARBEITER(IN) Désirée Hartmann

27. Februar 2019

AZ 112 – 4060.04 – 2441/97
(bei Antwort bitte angeben)

nachrichtlich:
GKV-Spitzenverband

Weiteres Rundschreiben zur Veröffentlichung der Vorstandsvergütung 2018 der bundesunmittelbaren Krankenkassen gemäß § 35a Absatz 6 Satz 2 SGB IV im Bundesanzeiger zum 1. März 2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Bezugnahme auf unsere Rundschreiben zum Thema Vorstandsdienstverträge vom 1. Februar 2019 und 23. November 2018 möchten wir Sie auf Folgendes hinweisen:

Nach Durchsicht der ersten Veröffentlichungen der in 2018 gezahlten Vorstandsvergütungen im Bundesanzeiger ist aufgefallen, dass trotz des o.g. Rundschreibens vom 1. Februar 2019 und des mit der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 35a Absatz 6 und Absatz 6a SGB IV veröffentlichten Musters für die Veröffentlichung im Bundesanzeiger gemäß § 35a Absatz 6 Satz 2 SGB IV, Anlage 2 zur Verwaltungsvorschrift, vereinzelt keine konkreten Beträge bei den Aufwendungen für den auch privat nutzbaren Dienstwagen und bei der variablen Vergütung sowie in Einzelfällen nur der maximal mögliche Betrag bei der variablen Vergütung im Bundesanzeiger angegeben werden.

Wir bitten Sie daher erneut, sämtliche in 2018 für den Vorstand getätigten Aufwendungen mit den konkreten und vollständigen Eurobeträgen bei der Veröffentlichung im Bundesanzeiger

anzugeben. Die Veröffentlichung der genauen Beträge für jeden Vergütungsbestandteil ist für die Erstellung der zum 1. Juli 2019 zu aktualisierenden Gesamtvergütungstrendlinie zwingend erforderlich. Im Übrigen folgt die Pflicht zur vollständigen Veröffentlichung der Vorstandsvergütung aus § 35a Absatz 6 Satz 2 SGB IV.

Hinsichtlich der Veröffentlichung der variablen Vergütungsbestandteile, d.h. Prämien, Tantiemen u.ä. möchten wir klarstellend darauf aufmerksam machen, dass die tatsächlich an den Vorstand in 2018 gezahlten Beträge zu benennen sind, d.h. in der Regel die Prämie, Tantieme u.ä. für das Jahr 2017.

Sollten Sie bereits veröffentlicht und bei einzelnen Vergütungsbestandteilen keine konkreten oder nur pauschale Angaben, z.B. die maximal mögliche Prämie, Tantieme etc. veröffentlicht haben, bitten wir Sie umgehend eine korrigierte Nachmeldung im Bundesanzeiger mit sämtlichen im Jahr 2018 getätigten Aufwendungen für den Vorstand vorzunehmen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



(van Doorn)